



Satzung des nichtrechtsfähigen Vereins „Gemeinsam gut älter werden“

§ 1

Name, Zweck

1. Der Verein trägt den Namen „Gemeinsam gut älter werden“ in der Gesamtgemeinde Böhmenkirch und hat seinen Sitz in 89558 Böhmenkirch, Hauptstraße 100.

Er wird als nichtrechtsfähiger Verein zum 01.10.2023 gegründet.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe. Es sollen Angebote für ältere Menschen initiiert und gefördert werden, nach Möglichkeit in Abstimmung mit bestehenden sozialen Einrichtungen.

Dies wird im ersten Schritt dadurch erreicht, dass das Zusammengehörigkeitsgefühl der älteren Menschen durch Veranstaltungen gefördert wird.

Die weitere Zielsetzung ist einen Besuchsdienst, aber auch die Nachbarschaftshilfe zu initiieren. Dazu ist ein Beschluss in der Mitgliederversammlung notwendig und eine Abstimmung und Mithilfe sowie Finanzierung von anderen sozialen Einrichtungen oder anderen Trägern (z. B. Bürgerstiftung) notwendig.

Alle Angebote haben die Zielsetzung, die Lebensqualität der älteren Menschen zu sichern und weiter zu entwickeln.

Der Verein bildet keine Vermögensgegenstände. Einzahlungen werden im Sinne des Vereins verwendet. Evtl. Überschüsse aus einem laufenden Geschäftsjahr werden auf das nächste Geschäftsjahr übertragen. Verbindlichkeiten aufnehmen oder Kreditgeschäfte tätigen, sind dem Verein untersagt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Eine Beitrittserklärung ist dazu erforderlich.

Mitgliedsbeiträge werden derzeit keine erhoben.

Das Mitglied ist aber grundsätzlich bereit, sich durch Mithilfe bei den Aktionen des Vereins unentgeltlich zu engagieren.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) oder Austritt, der nach 14tägiger Ankündigung erfolgt.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen und dabei den Jahresbericht also die Aufwendungen und Geldeingänge darzulegen.

Zwei Rechnungsprüfer sollen dies bestätigen, die von der Mitgliederversammlung beauftragt werden.

2. Zudem ist der Vorstand zu bestellen und zu entlasten.
3. Weitere Zuständigkeiten sind Satzungsänderungen vorzunehmen und über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
4. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
5. Eine Niederschrift ist als Ergebnisprotokoll zu fertigen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 höchstens 4 Mitgliedern und wird für 2 Jahre gewählt.
2 Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln im Sinne von § 26 BGB vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
2. Dem Vorstand obliegen die Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten im Verein, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Bürgerstiftung „Böhmenkircher Alb“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20. September 2023 beschlossen.

Namen und Unterschrift